

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung wird in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, die am 25. Mai in Kraft tritt, nicht konkret geregelt, sondern findet sich im neuen Datenschutzgesetz (DSG 2018).

Eine Videoaufnahme ist nur dann zulässig, wenn sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist, die betroffene (videoüberwachte) Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, die Videoüberwachung durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Wann Überwachung zulässig ist

Der wichtigste Punkt für die Zulässigkeit privater Videoüberwachungen ist die Zulässigkeitsvoraussetzung der „überwiegend berechtigten Interessen“. Diese liegen etwa dann vor, wenn die Videoüberwachung dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur dann miteinbezogen werden, wenn dies zur Zweckerreichung unvermeidlich ist.

„Überwiegend berechnete Interessen“ liegen auch dann vor, wenn die Videoüberwachung für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder die Videoüberwachung ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

Wie lange die Speicherung erlaubt ist

Jedenfalls unzulässig ist eine Videoüberwachung ohne ausdrückliche Einwilligung im höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person oder zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern. Die Speicherung der Videos ist in der Regel nur für 72 Stunden zulässig. Die Videoüberwachung hat außerdem geeignet ge-

kennzeichnet zu sein – aus der Kennzeichnung muss auch ersichtlich sein, wer die Videoüberwachung durchführt.

Eine Erleichterung im DSG 2018 bringt der Entfall der soge-



nannten „DVR-Meldung“ an die Datenschutzbehörde für Videoüberwachungen. Unter Umständen kommt jedoch die Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung hinzu.

DER AUTOR

Mag. Oliver Peschel ist Rechtsanwaltsanwarter bei Lansky, Ganzger + partner (LGP) in Wien. Er betreut Klienten in den Bereichen Litigation, Zivilrecht und Markenrecht. Vor seiner Tätigkeit bei LGP arbeitete Oliver Peschel als Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, als Blue Book Trainee in Brüssel, als Rechtspraktikant bei Gericht und als Rechtsanwaltsanwarter in einer Rechtsanwaltskanzlei im Litigationsbereich. Oliver Peschel studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und absolviert ebendort derzeit das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften.

